

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –

Aurich, den 18.3.2024

Schloßplatz 9

26603 Aurich

Az.: 3800R21-422.03/AEm-001/6
(ehemals P143.3/99)

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Außenems

Bekanntmachung

über die Auslegung des geänderten Plans für den Ausbau der Bundeswasserstraße Ems durch Vertiefung der Außenems bis Emden von km 40,7 bis km 74,6

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee (Trägerin des Vorhabens – TdV) hat die Fortführung des im Jahr 2012 beantragten Planfeststellungsverfahrens nach einer grundlegenden Überarbeitung der Planunterlagen beantragt. Dies führt nach §§ 73 Abs. 8 VwVfG, 22 UVPG zu einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung, soweit der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt werden und soweit Unterlagen im Sinne des § 19 Abs. 2 UVPG geändert werden. Wegen der Vielzahl erforderlicher Änderungen hat sich die TdV entschieden, der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erneut einen vollständigen Satz Planunterlagen zur Feststellung vorzulegen.

Die TdV beabsichtigt im Wesentlichen die Vertiefung der vorhandenen Fahrrinne, die Herstellung einer Wendestelle auf Höhe der Emspier sowie strombauliche Maßnahmen durch die Verlängerung eines Bühnenpaares bei km 47.

Die geplante Vertiefung der Fahrrinne um bis zu ca. einen Meter erstreckt sich insgesamt über einen Streckenabschnitt von Ems-km 40,7 bis 74,6 mit Schwerpunkt im Bereich des Emders Fahrwassers (vom Außenhafen bis Höhe Knock-Delfzijl). Hierbei wird der bisherige Verlauf der Fahrrinne nicht verändert; auch die vorhandenen Fahrrinnenbreiten werden nicht aufgeweitet. Das anfallende Baggergut wird innerhalb des Gewässers umgelagert sowie im Jahr des Ausbaus zum Teil auf Spülfelder im Wybelsumer Polder verbracht.

Weiterer Gegenstand des Vorhabens ist die Herstellung einer verkehrsbezogenen Wendestelle auf Höhe der Emspier (Ems- km 41,2 bis 42,1); die hiervon betroffene Fläche beträgt 340 m x 900 m. Zudem ist eine Verlängerung der Bühnen 6 und 7 etwa bei Ems-km 47 um bis zu 140 m bis etwa 50 m an den Tonnenstrich heran vorgesehen.

Das Vorhaben selbst bleibt insoweit unverändert. Gegenüber der ursprünglichen Planung aus dem Jahr 2012 wurde die Planung der Wendestelle geringfügig verändert. Sie wurde

unter Berücksichtigung nautischer Anforderungen im südlichen Bereich geometrisch angepasst.

Das Vorhaben ist voraussichtlich mit Eingriffen in Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten verbunden. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind am Aper Tief in der Gemeinde Apen und an der Ems im Bereich Borsum (Ems-km 213) in der Gemeinde Rhede vorgesehen.

Nur für die Maßnahmen am Aper Tief müssen Flächen Dritter in Anspruch genommen werden; der TdV hat sich den Zugriff auf die Flächen durch Vereinbarung mit den Eigentümern gesichert. Die übrigen zur Umsetzung des Vorhabens benötigten Flächen befinden sich im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Weitere Details sind den Planunterlagen zu entnehmen.

II.

Für den Ausbau wird eine Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Die TdV hat für das Vorhaben einen grundlegend überarbeiteten UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG vorgelegt, was nach § 22 UVPG zu einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung führt.

Da das Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann, ist eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung mit einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 54 ff. UVPG erforderlich. Die Empfehlungen der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbe-
reich zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland werden berücksichtigt.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Planunterlagen, einschließlich der Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach 19 Abs. 2 UVPG, werden gemäß § 14a Abs. 3 WaStrG

vom 2.4.2024 bis zum 2.5.2024

im Internet unter der Adresse www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/200_VertiefungAussenems.html zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Die Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UVPG werden außerdem auf dem zentralen Internetportal des

Bundes für Umweltverträglichkeitsprüfungen von Bundesbehörden (www.uvp.portal.de) zugänglich gemacht.

Alternativ können die Planunterlagen in dem oben genannten Zeitraum

im Raum 004 des WSA Ems-Nordsee, Am Eisenbahndock 3, 26725 Emden, montags bis freitags während der Bürozeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 0049 4921-802-0)

und

in het provinciehuis van de Provincie Groningen, Sint Jansstraat 4 te Groningen, op werkdagen tijdens kantooruren na telefonische afspraak: 050-3164712 Groningen,

eingesehen werden.

Weitere leichte Zugangsmöglichkeiten können in begründeten Einzelfällen auf Verlangen während der Dauer der Beteiligung zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich dazu unter den unten angegebenen Kontaktdaten an die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 UVPG, sowie § 56 UVPG.

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Erläuterungsbericht
- Karten und Pläne (Übersichtsplan, Querschnitte)
- Grunderwerbsunterlagen
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltgutachten
- Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) nebst Anlagen u.a. zum Bundes-Klimaschutzgesetz
- Natura 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) und Unterlage zur Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG
- Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Grundlagengutachten
 - o Wasserbauliche Systemanalyse
 - mit Gutachten zu den ausbaubedingten Änderungen von Hydrodynamik, Transport und Seegang, schiffserzeugter Belastungen, der Sturmflutgrößen
 - mit einem Vergleich aktualisierter Modellprognosen mit Modellergebnissen aus dem Jahr 2012
 - mit einer Untersuchung zur Minimierung von Umweltauswirkungen und einer Stellungnahme zur Gültigkeit von Modellergebnissen.
 - o Baggergutunterbringungskonzept, Schadstoffgutachten, Schallimmissionsprognose, Stickstoffimmissionsprognose,
 - o Nutzen-Kosten-Untersuchungen
- Fischereigutachten, Tourismusgutachten

- Fachbeiträge zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)

Zusätzlich gibt es ins Niederländische übersetzte Fassungen des Erläuterungsberichts und der allgemeinverständlichen Zusammenfassung, sowie einzelner Kapitel der UVP-Berichts, der FFH-VU und des Fachbeitrages WRRL.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen die TdV (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee, Am Eisenbahndock 3, 26725 Emden) und die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, GDWS, Schloßplatz 9, 26603 Aurich zur Verfügung.

IV.

1.

Einwendungen gegen das geplante Vorhaben, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis spätestens 17.6.2024 bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - vorzugsweise in elektronischer Form - zu erheben. Sie können

per E-Mail an „aurich.gdws@wsv.bund.de“

oder

schriftlich an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Schloßplatz 9, 26603 Aurich (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendungen, nicht das Datum des Poststempels)

übermittelt werden.

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Umweltverbände enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2013 bei der GDWS eingegangenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt, soweit sie nicht durch neue Einwendungen, Äußerungen oder Stellungnahmen ersetzt werden.

2. Nach Ablauf der Äußerungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von Umweltverbänden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.

3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen, die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und Umweltverbänden wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14 a Abs. 5 Satz 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, und Umweltverbände die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und der TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses kann ggf. auch dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird.

V.

Mit Beginn der Auslegung der ursprünglichen Planunterlagen im Jahr 2013 trat für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Nr.1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, von der TDV übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an die TdV und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite

www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html

verwiesen.

In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen:
www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.htm

Im Auftrag
gez. Medlin